

Bauverein Hilden e.G.
Wohnbau - Nachverdichtung
„An den Linden“ / „Kirschweg“

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
VOREINSCHÄTZUNG**

Impressum

Auftraggeber: Büro StadtVerkehr B.U.P.
Städtebau / Verkehrsplanung
Mittelstraße 61
40721 Hilden

Auftragnehmer: SMEETS + DAMASCHEK
Planungsgesellschaft mbH
Weltersmühle 52
50374 Erftstadt

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Stefan Möhler

Bearbeitungszeitraum: August – September 2010

Hinweis: Dieser Fachbericht ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt als Ganzes ebenso wie einzelne Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und die Veröffentlichung, insbesondere im Internet sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Verfasser zulässig.

BURO STADTVERKEHR B.U.P. - HILDEN

Aufgestellt: September 2010

620_Artenschutz.doc

SMEETS + DAMASCHEK
Planungsgesellschaft mbH
Weltersmühle 52
50374 Erftstadt-Lechenich



GLIEDERUNG

1	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Das Plangebiet	5
4	Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten	7
4.1	Bestand Säugetiere	8
4.2	Bestand Amphibien	9
4.3	Bestand Reptilien	10
4.4	Bestand Vögel	10
4.5	Bestand Schmetterlinge	12
4.6	Bestand Libellen	12
5	Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
5.1	Betroffenheit Säugetiere	13
5.2	Betroffenheit Amphibien	13
5.3	Betroffenheit Reptilien	13
5.4	Betroffenheit Vögel	13
5.5	Betroffenheit Schmetterlinge	14
5.6	Betroffenheit Libellen	14
6	Zusammenfassung	15
7	Literatur und Quellen	16

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes in Hilden (Quelle: TK 50 NRW)	2
Abb. 2:	Plangebiet für das Bebauungsplanverfahren	3
Abb. 3:	Bebauung „An den Linden“	5
Abb. 4:	Typischer Garten im rückwärtigen Teil des Plangebietes	6
Abb. 5:	Bebauung am „Kirschweg“	6

TABELLEN

Tabelle 1:	planungsrelevante Arten im MTB 4807 (Quelle: LANUV)	7
------------	---	---

1 Aufgabenstellung

Der Bauverein Hilden e.G. als Träger und Eigentümer des Wohngebietes „An den Linden“ / „Kirschweg“ plant eine Verdichtung der Wohnbebauung innerhalb der großzügigen Gartenflächen. Die Nachverdichtung soll der nachhaltigen Sicherung des genossenschaftlichen Wohnens für alle Altersgruppen dienen. Das Büro StadtVerkehr BUP hat hierzu einen städtebaulichen Rahmenplan (2009) erarbeitet. Das Plangebiet befindet sich im Stadtviertel „Strauch“, südlich des Ortskerns von Hilden (siehe Abb. 1).

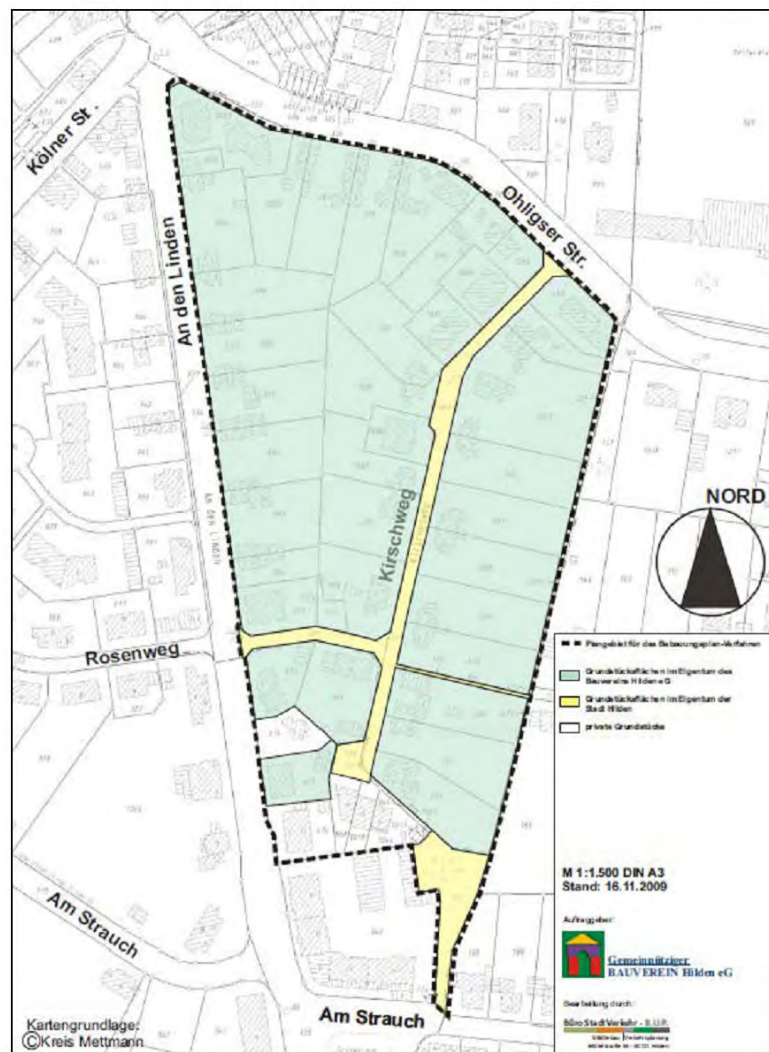
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei allen zulässigen Vorhaben der Artenschutz gesondert zu betrachten, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten frühzeitig zu vermeiden und die ökologische Funktionalität dieser Arten aufrecht zu erhalten. Das vorliegende Gutachten gibt eine erste Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Bauvorhaben betroffen sein können.

Gemäß den rechtlichen Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Neufassung vom 29.07.09) werden die im Wirkraum des Vorhabens potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten (d.h. Arten des Anh. IV, FFH-RL + europäische Vogelarten) betrachtet und der Einfluss des Vorhabens hinsichtlich der Zugriffsverbote geprüft. Die artenschutzrechtliche Voreinschätzung orientiert sich hierbei an der Verwaltungsvorschrift „Artenschutz“ des MUNLV vom 13.04.2010 bzw. den offiziellen fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und dem Interpretations-Leitfaden der EU-Kommission (2007).

Abb. 1: Lage des Plangebietes in Hilden (Quelle: TK 50 NRW)



Abb. 2: Plangebiet für das Bebauungsplanverfahren



2 Rechtliche Grundlagen

Die Verbotstatbestände des sogenannten „besonderen Artenschutzes“ sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Sie umfassen das Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren und Pflanzen.

Die gesetzlichen Regelungen gelten bei zulässigen Vorhaben ausschließlich für Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und für alle europäischen Vogelarten.

Sind sonstige Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Vorhabens kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot vor. Hier gilt die Regelung des „allgemeinen Artenschutzes“ nach § 39 Abs. 1 BNatSchG, die besagt, dass es generell verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes näher bestimmt. So führen Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände, solange die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Die Sicherung der ökologischen Funktion der betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der artenschutzrechtlich relevanten Arten muss deshalb im Mittelpunkt des planerischen Handelns stehen. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind (LANA 2009).

Unabhängig davon gilt die Bestimmung des § 44 Abs. 1, Nr. 2, wonach es verboten ist, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine Störung kann bei Bauvorhaben durch Beunruhigung und Scheuchwirkung hervorgerufen werden. Dies kann dazu führen, dass Lebensräume während bestimmter Zeiten für sie nicht mehr nutzbar sind. Bei der Störung ist der Maßstab des Erhaltungszustandes der lokalen Population zugrunde zu legen. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Dauer und dem Zeitpunkt der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer relevanten Art signifikant und nachhaltig verschlechtert (LANA 2009).

Ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gegeben, der auch mittels spezifischer Maßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen, nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, so ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

3 Das Plangebiet

Das 4,55 ha große Plangebiet befindet sich inmitten reiner Wohnflächen südlich des Stadtzentrums von Hilden. Das Wohngebiet wird im Norden von der „Ohligser Straße“, im Westen „An den Linden“ und im Osten vom „Kirschweg“ begrenzt. Die in den 1920iger Jahren entstandene Doppelhausbebauung weist im rückwärtigen Teil große, im Durchschnitt 600-700 qm große Gärten auf. Während die Gartenflächen früher zur Selbstversorgung genutzt wurden, haben diese Flächen heutzutage ihre Funktion weitgehend verloren und sind größtenteils als Rasen ausgebildet.

Abb. 3: Bebauung „An den Linden“



Beidseits der Straße „An den Linden“ befinden sich Baumreihen aus Winterlinden mit mittlerem Baumholz. Die Häuser liegen nahe der Straße, so dass die Vorgärten überwiegend schmal ausgebildet sind. Im Nahbereich der Häuser wurden nachträglich befestigte Stellflächen und Garagen gebaut.

Die Gartennutzung im Plangebiet ist recht unterschiedlich. Teilweise sind Staudenrabatten und Heckenstrukturen ausgebildet.

Der Gehölzanteil ist insbesondere an den Grundstücksgrenzen, im rückwärtigen Teil der Gartenflächen, hoch. Es handelt sich um typische Baumarten, wie Walnuss, Bergahorn, Esche mit meist mittlerem Baumholz. Teilweise finden sich hier Koniferen, insbesondere Fichtenbestände.

Abb. 4: Typischer Garten im rückwärtigen Teil des Plangebietes



Abb. 5: Bebauung am „Kirschweg“



4 Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die artenschutzrechtliche Beurteilung setzt die Kenntnis möglicher Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens voraus. Konkrete Anhaltspunkte für Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet liegen nicht vor. Zur ersten Beurteilung wurde im August 2010 eine Begehung sowie eine Auswertung verfügbarer Daten zu Tiervorkommen in der Umgebung durchgeführt. Bei der Datenrecherche wurden insbesondere die fachlichen Kenntnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) über die Verbreitung von sogenannten planungsrelevanten Arten genutzt. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind.

In der folgenden Tabelle des LANUV werden die innerhalb des Messtischblattes 4807 „Hilden“ vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten und deren Erhaltungszustand aufgelistet. In der rechten Spalte wird eine erste Einschätzung über ein mögliches Vorkommen innerhalb des Plangebietes vorgenommen. Das Messtischblatt 4807 „Hilden“ umfasst neben dem Stadtgebiet die Naturräume der Ohligser Heide, die Kieselseen zwischen Hilden und Richrath, sowie den Eichenforst bei Garath. Innerhalb dieses Gebietes kommen artenschutzrechtlich relevante Säugetiere, Amphibien, Reptilien Vögel Schmetterlinge und Libellen vor. Pflanzenarten die den Bestimmungen des § 44 BNatSchG unterliegen, kommen im Umfeld von Hilden nicht vor.

Tabelle 1: planungsrelevante Arten im MTB 4807 (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	Status im MTB	EHZ	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere				
▪	Feldhamster	Art vorhanden	S	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich
Amphibien				
▪	Kammolch	Art vorhanden	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Kein geeigneter Lebensraum
Reptilien				
▪	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Vorkommen möglich aber unwahrscheinlich
Vögel				
▪	Baumfalke	sicher brütend	U	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Beutelmeise	sicher brütend	U	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Eisvogel	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Feldschwirl	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Fischadler	Durchzügler	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	Vorkommen möglich aber unwahrscheinlich
▪	Gänsesäger	Wintergast	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Graureiher	nicht bekannt	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Habicht	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Kiebitz	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Knäkente	sicher brütend	k.A.	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Kleinspecht	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Löffelente	Durchzügler	G	Kein geeigneter Lebensraum

Gruppe	Art	Status im MTB	EHZ	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
▪	Mäusebussard	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Nachtigall	sicher brütend	G	Vorkommen möglich aber unwahrscheinlich
▪	Pirol	sicher brütend	U-	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Rauchschwalbe	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Schleioreule	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Schwarzmilan	sicher brütend	S	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Schwarzspecht	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Sperber	sicher brütend	G	Vorkommen möglich aber unwahrscheinlich
▪	Steinkauz	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Tafelente	Durchzügler	U	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Turmfalke	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Turteltaube	sicher brütend	U-	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Uferschwalbe	sicher brütend	G	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Wachtelkönig	Beobachtung	S	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Waldkauz	sicher brütend	G	Vorkommen möglich aber unwahrscheinlich
▪	Waldohreule	sicher brütend	G	Vorkommen möglich aber unwahrscheinlich
▪	Wespenbussard	sicher brütend	U	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Zwergsäger	Wintergast	G	Kein geeigneter Lebensraum
Schmetterlinge				
▪	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	Kein geeigneter Lebensraum
Libellen				
▪	Große Moosjungfer	Art vorhanden	k.A.	Kein geeigneter Lebensraum
▪	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	k.A.	Kein geeigneter Lebensraum

Die im Vorhabensbereich potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten sind blau hervorgehoben. Weitere Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet werden nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

4.1 Bestand Säugetiere

Nach der Liste des LANUV kommen im Raum Hilden mehrere Fledermausarten sowie der Feldhamster vor. Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegt ausschließlich westlich des Rheins auf tiefliegenden Ackerflächen. Ein Vorkommen im Stadtgebiet von Hilden wird daher ausgeschlossen.

Innerhalb des Plangebietes ist mit einem Vorkommen von typischen Fledermausarten des Siedlungsbereiches (Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus) zu rechnen. Die Rauhaut- und Wasserfledermaus sind waldbewohnende Fledermausarten, die Siedlungen eher meiden. Die Wasserfledermaus bevorzugt zudem Lebensräume in Gewässernähe. Daher werden die weiteren Fledermausarten kurz beschrieben und die Lebensraumeignung des Plangebietes beurteilt:

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) bevorzugt als Jagdgebiete offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen die Tiere über große Wasserflächen, abgeerntete Felder und Grünländer, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich. In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abend-

segler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt.

Ein Vorkommen des Großen Abendseglers innerhalb des Plangebietes während der Zugzeit ist möglich. So ist davon auszugehen, dass diese Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Gartenflächen zeitweise während der Nacht zur Jagd nach Insekten aufsucht. Tagesverstecke im Plangebiet werden nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da diese Art vorwiegend großräumige Baumhöhlen in Wäldern bevorzugt.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) stellt in Deutschland die am häufigsten verbreitete Fledermausart dar. Die Wochenstuben finden sich häufig hinter Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden oft gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen. Die Tiere nutzen häufig über die Jahre zur gleichen Zeit die gleichen Quartiere. Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.

Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus im Plangebiet vorkommt und die Gärten während der Sommermonate zur Jagd nach Insekten aufsucht. Eine Nutzung der Häuser als Tagesversteck bzw. Wochenstubenquartier ist ebenfalls möglich. Die Eignung der Häuser ist aber nach fachlicher Einschätzung gering.

4.2 Bestand Amphibien

Das LANUV benennt für das Messtischblatt „Hilden“ drei artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten. Das Plangebiet selbst weist eine geringe Lebensraumeignung für Amphibien auf. Im Plangebiet fehlen typische Laichgewässer für den Kammmolch, den Kleinen Wasserfrosch und die Kreuzkröte.

Bei der Ortsbesichtigung Ende August wurde in einen brachliegenden Garten mehrere junge Grasfrösche (*Rana temporaria*) festgestellt. Diese häufige und ungefährdete Froschart besiedelt auch Gartenteiche in Siedlungen. Die Art unterliegt nicht den artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG.

Im Folgenden werden die vom LANUV benannten artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten kurz beschrieben und die Lebensraumeignung des Plangebietes beurteilt:

Kammmolch

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen vor.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Kammmolch dar. Typische Laichgewässer fehlen. Ein Vorkommen dieser gefährdeten Molchart wird nach fachlicher Beurteilung ausgeschlossen.

Kleiner Wasserfrosch

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer wer-

den unterschiedliche Gewässertypen, wie moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, sowie die Randbereiche größerer Gewässer genutzt.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Kleinen Wasserfrosch dar. Ein Vorkommen dieser gefährdeten Froschart im Plangebiet wird nach fachlicher Beurteilung ausgeschlossen.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussaunen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser und sind häufig vegetationslos und fischfrei.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Kreuzkröte dar. Ein Vorkommen dieser gefährdeten Froschart im Plangebiet wird nach fachlicher Beurteilung ausgeschlossen.

4.3 Bestand Reptilien

Nach der Liste des LANUV kommt im Raum Hilden die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), als einzige Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Zauneidechse

Die stark gefährdete Zauneidechse besiedelt vor allem Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie sonnenexponierte Waldränder, Felldraine und Böschungen. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar. Die Gärten sind aufgrund der weitgehend fehlenden offenen und ungestörten Bereiche nicht geeignet. Die nächsten Vorkommen der Zauneidechse befinden sich in der Ohligser Heide.

4.4 Bestand Vögel

Im Plangebiet ist mit einem Vorkommen typischer Vogelarten des Siedlungsbereiches auszugehen. Es handelt sich hierbei um überwiegend häufige und verbreitete Arten, wie z.B.:

- Amsel	- Grünfink	- Ringeltaube
- Blauehlchen	- Grünspecht	- Rotkehlchen
- Buchfink	- Hausrotschwanz	- Türkentaube
- Buntspecht	- Heckenbraunelle	- Zaunkönig
- Elster	- Kohlmeise	- Zilpzalp
- Gartenbaumläufer	- Mönchsgrasmücke	
- Girlitz	- Rabenkrähe	

Die vom LANUV benannten planungsrelevanten Vogelarten (siehe Tabelle 1) können größtenteils aufgrund ihrer Lebensraumansprüche von vorne herein ausgeschlossen werden. Die Vogelarten des Offenlandes, der Gewässer oder der Wälder werden daher nicht beurteilt.

Im Folgenden werden nur die planungsrelevanten Vogelarten näher beschrieben, die in halboffenen Kulturlandschaften, wie Gärten, vorkommen können.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidellandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen dieser stark gefährdeten Vogelart unwahrscheinlich, da die Gärten nur in sehr geringem Maße geeignete Bruthöhlen aufweisen. Die nächsten Brutgebiete liegen vermutlich in der Ohligser Heide.

Nachtigall

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt lichte Laubwälder, Feldgehölze und Parkanlagen mit dichtem Unterwuchs und hohen Sommertemperaturen bzw. niedrigen jährlichen Niederschlägen. Dabei wird die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen bevorzugt. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

In der Roten Liste NRW wird die Nachtigall als „gefährdet“ eingestuft.

Ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung weitgehend ausgeschlossen, da im Plangebiet wesentliche Brutstrukturen, wie ungestörte Gehölzbereiche mit Unterwuchs fehlen.

Sperber

Sperber (*Accipiter nisus*) leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. In Nordrhein-Westfalen ist diese Art nicht gefährdet.

Ein Vorkommen des Sperbers in Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung weitgehend ausgeschlossen, da im Plangebiet wesentliche Brutstrukturen, wie größere ungestörte Fichtenbestände fehlen.

Waldkauz / Waldohreule

Der Waldkauz (*Strix aluco*) und die Waldohreule (*Asio otus*) leben in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Die Eulenarten kommen in Nordrhein-Westfalen ganzjährig vor.

Ein Vorkommen des Waldkauzes und der Waldohreule im Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung eher unwahrscheinlich, da das Höhlenangebot in den Gärten gering und die Ungestörtheit der Lebensräume nicht gegeben ist.

4.5 Bestand Schmetterlinge

Nach den Angaben des LANUV kommt innerhalb des Messtischblattes die artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer vor.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt.

Das Plangebiet weist keine Lebensraumstrukturen mit größeren, ungestörten Ruderalflächen auf. Aufgrund des Fehlens geeigneter Larvenfutterpflanzen (Blutweiderich, Nachtkerze, Weidenröschen) wird ein Vorkommen im Plangebiet nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

4.6 Bestand Libellen

Nach den Angaben des LANUV kommen in der Umgebung von Hilden zwei artenschutzrechtlich relevante Libellenarten vor. Das Plangebiet selbst weist generell eine geringe Lebensraumeignung für Libellen auf.

Große Moorsjungfer

Die in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Große Moorsjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene bzw. bereits verlandete Gewässer werden gemieden.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor, so dass hier ein Vorkommen dieser Libellenart ausgeschlossen werden kann. Die Große Moorsjungfer kommt vermutlich in der Ohligser Heide vor.

Asiatische Keiljungfer

Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) kommt ursprünglich an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und hoher Wasserqualität.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor, so dass ein Vorkommen dieser in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohten Libellenart ausgeschlossen werden kann.

5 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1 Betroffenheit Säugetiere

Auf der Grundlage der Ortsbesichtigung und der vorliegenden Datenlage ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Fledermäuse, wie der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus vorkommen. Die Gärten stellen einen geeigneten Teillebensraum dar, der außerhalb der Wintermonate zur Jagd nach Insekten aufgesucht wird.

Durch die geplante Nachverdichtung kommt es voraussichtlich zu einem geringen Verlust von Teillebensräumen für die benannten Fledermausarten, da die Gärten einen möglichen Jagdlebensraum für diese darstellen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche aber nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da nach fachlicher Einschätzung die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht im signifikanten Maße beeinträchtigt wird.

Direkte Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, wie Tagesverstecke oder Wochenstubenquartiere in Folge der Nachverdichtung werden nicht angenommen, da im Plangebiet entsprechende Strukturen nicht vorliegen. Es werden weder für Fledermäuse geeignete Gebäude noch Gehölze mit hohem Baumhöhlenanteilen entfernt.

5.2 Betroffenheit Amphibien

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet nicht vor. Eine Beurteilung der Betroffenheit ist daher nicht notwendig.

5.3 Betroffenheit Reptilien

Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet nicht vor. Eine Beurteilung der Betroffenheit ist daher nicht notwendig.

5.4 Betroffenheit Vögel

In Folge der geplanten Nachverdichtung kann es zu einem Verlust von Lebensräumen verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke u.a. kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter oder seltener Vogelarten werden nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da die entsprechenden Habitatbedingungen fehlen.

Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der verbreiteten und ungefährdeten Arten kann nicht abgeleitet werden, da die Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang als gut eingeschätzt wird. Im Umfeld des Plangebietes liegen voraussichtlich noch ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten für typische Vogelarten der Siedlungsflächen vor.

Eine direkte Tötung oder Verletzung von Vogelarten wird dadurch vermieden, dass die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten erfolgt. Die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG während der Bauphase werden dadurch ausgeschlossen.

5.5 Betroffenheit Schmetterlinge

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet nicht vor. Eine Beurteilung der Betroffenheit ist daher nicht notwendig.

5.6 Betroffenheit Libellen

Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet nicht vor. Eine Beurteilung der Betroffenheit ist daher nicht notwendig.

6 Zusammenfassung

Der Bauverein Hilden e.G. als Träger und Eigentümer des in den 1920-iger Jahren entstandenen Wohngebietes „An den Linden“ / „Kirschweg“ plant eine Verdichtung der Wohnbebauung im Stadtviertel „Strauch“, südlich des Ortskerns von Hilden.

Mit der vorliegenden Ausarbeitung wird untersucht, ob durch die geplante Nachverdichtung der Wohnbebauung artenschutzrechtliche Belange nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz (2009) betroffen sind.

Bei zulässigen Vorhaben dürfen nach den gesetzlichen Regelungen die ökologischen Funktionen, der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV (FFH-Richtlinie) und der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht erheblich gestört werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurde im August 2010 eine Begehung des Plangebietes sowie eine Auswertung verfügbarer Daten zu Tiervorkommen in der Umgebung durchgeführt. Bei der Datenrecherche werden insbesondere die fachlichen Kenntnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) über die Verbreitung von planungsrelevanten Arten verwendet.

Nach fachlicher Einschätzung kommen im Plangebiet in Hilden artenschutzrechtlich relevante Fledermaus- und Vogelarten vor. Weitere Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Tiergruppen Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen, werden nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Die beiden im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus nutzen zeitweise die offenen Gartenflächen zur Nahrungssuche. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen in Folge der geplanten Nachverdichtung ist nicht abzuleiten, da diese Flächen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Des Weiteren ist von einem Vorkommen typischer Vogelarten des Siedlungsraumes auszugehen. Im Plangebiet werden ausschließlich Brutreviere verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten erwartet. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten wird, wie im vorliegenden Bericht dargelegt, ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten wird nicht festgestellt, da die Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang als gut eingeschätzt wird. Im Umfeld des Plangebietes liegen voraussichtlich noch ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten typischer Vogelarten der Siedlungsflächen vor. Zur Vermeidung von direkten Tierverlusten ist die Baufeldräumung mit der damit verbundenen Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten dieser Vogelarten durchzuführen.

Zur Absicherung der Aussagen zum Artenschutz wird empfohlen, die im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten im kommenden Jahr zu erfassen. Beide Tiergruppen können flächendeckend mit einfachen Mitteln kartiert werden.

7 Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.

BURO STADTVERKEHR, BUP (2009): Städtebaulicher Rahmenplan Bauverein Hilden e.G. Hilden.

DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRODER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the habitats directive 92/43/EEC. Final version.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LOBF/LaFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. LOBF-Schr.R. 17, S. 307-324.

LANDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA „Arten und Biotopschutz“.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

SUDBECK ET. AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. I.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.

TRAUTNER, JOSS (2008): Die Bewertung „erhebliche Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Natur und Landschaftsplanung, 40 (9) 2008, S. 265 ff.

WACHTER, LUTTMANN, MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, Natur und Landschaftsplanung, S. 371 ff.

WINK, DIETZEN, GIESSING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36. I.A. GRO. Hrgb. NWO.